

Stabstelle Politische Gremien	
Vorlagen Nr.:	387/33/23
Status: Datum:	öffentlich 24.10.2023
Beratungsfolge	20.11.2023 Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten 21.11.2023 Sozial-, Jugend-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss 22.11.2023 Finanz- und Wirtschaftsausschuss 28.11.2023 Hauptausschuss 04.12.2023 Stadtrat der Hansestadt Gardelegen Ortschaftsräte je nach Terminsetzung
Betreff 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen	

Beschluss:

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen beschließt die in der Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen.

Gesetzliche Grundlage:

§ 8 i. V. m. §§ 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209)

Beratungsergebnis

Gremium Stadtrat					Sitzung am 04.12.2023	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- Vorschlag	Ab- weichender Beschluss (Rückseite)
☐	☐					

Sachverhalt:

Aufgrund der Einführung der Verfügungsfondsrichtlinie ist eine Ergänzung des § 6 „Beschließender Ausschuss“ der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen erforderlich.

Hierbei wird der Hauptausschuss als Verfügungsfondsgremium/ Entscheidungsgremium bestimmt, um im Rahmen der verfügbaren Fördermittel je Haushaltsjahr diese Zuwendungen je Projektantrag zu beschließen.

Dabei liegen 2 mögliche Alternativen- mit und ohne Vorberatung durch den Ausschuss für Bau- und Ordnungsangelegenheiten- zur Auswahl vor, die in der Beschlussvorlage 386/33/23 festzulegen sind.

Die Ergänzung des Paragraphen 6 „Beschließender Ausschuss“ erfordern die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen.

Als Vorab-Information zur nächsten Änderung der Hauptsatzung steht der Verzicht des § 13 „Kinderbeauftragter“ zur Überlegung.

Aufgrund der Nichtbesetzung dieses Ehrenamtes sowie der regelmäßigen Arbeit des Kinder- und Jugendbeirates könne auf diese/n verzichtet werden.

An dieser Stelle könnte ein § „Seniorenbeauftragter“ aufgenommen werden.

Anlagen:

- 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen je Alternative/ Variante
- Synopse zur 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: () Nein: (X)

Veranschlagung in Ergebnishaushalt	()	Investitionsplan	()
Buchungsstelle (	)	(	)
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Erträge	€	Einzahlungen	€
Jährliche Folgeaufwendungen durch Zinsen/Abschreibung etc.			€
mögliche Sonderposten	€		
jährliche Folgeaufwendungen bis	20__		

**Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin**

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Gemäß § 8 i. V. m. §§ 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. Im § 6 Abs. 2 wird die Nummer 8. eingefügt, sie enthält folgende Fassung:
 8. die Zahlung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds (Städtebaufördermittel) im Rahmen der verfügbaren Fördermittel je Haushaltsjahr entsprechend der Beschlussvorlage 386/33/23.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

**Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin**

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

Gemäß § 8 i. V. m. §§ 10 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.209) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 04.12.2023 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

1. Im § 6 Abs. 2 wird die Nummer 8. eingefügt, sie enthält folgende Fassung:
 8. die Zahlung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds (Städtebaufördermittel), die durch die Vorberatung des Ausschusses für Bau- und Ordnungsangelegenheiten empfohlen werden, im Rahmen der verfügbaren Fördermittel je Haushaltsjahr entsprechend der Beschlussvorlage 386/33/23.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den

Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Synopse – 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen

	Hauptsatzung	5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
§ 6 Absatz 2 Nummer 8. wird neu eingefügt		8. die Zahlung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds (Städtebaufördermittel) im Rahmen der verfügbaren Fördermittel je Haushaltsjahr entsprechend der Beschlussvorlage 386/33/23. bzw. je nach Beschluss zur Verfügungsfondsrichtlinie- BV 386/33/32 Alternative/Variante 2 8. die Zahlung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds (Städtebaufördermittel), die durch die Vorberatung des Ausschusses für Bau- und Ordnungsangelegenheiten empfohlen werden, im Rahmen der verfügbaren Fördermittel je Haushaltsjahr entsprechend der Beschlussvorlage 386/33/23.